

im Jahre	aus Gwandstein	Dolsenhain	Wüstenhain	in Summa
1864	511	367	61	939
1865	522	364	60	946
1872	455	370	56	881
1895	490	381	64	935
1896	450	394	67	911
1897	418	369	55	842
1898	425	393	61	879
1899	—	—	—	783
1900	376	355	60	791

Zum Schluß dieses Kapitels sei noch Einiges erwähnt aus dem gemeinen Bericht der Visitation an den Pfarrer und die Dorfschaft zum Gwandstein anno domini 1540¹⁾.

Vom Opfergeld.

Alle Quartale soll dem Pfarrer von einer jeden Person, die 12 Jahre erlangt hat, sie habe das Sakrament empfangen oder nicht, ein neuer Pfennig zum Opfergeld gegeben werden.

Vom Aufbieten.

Es sollen die Pfarrer dreimal innerhalb 14 Tagen die, so sich verhehlichen wollen, öffentlich aufbieten. Auch Niemanden zulassen zur Ehe, so die Verwandtschaft unter dem vierten Grade ist.

Vom Begräbnis.

Dem Pfarrer soll 1 Groschen gereicht werden für einen jeden, so er ihn zu Grabe begleitet; dem Kirchner auch so viel; von einem Kinderbegräbnis aber jedem ein halber Groschen.

Vom Läuten, so jemand gestorben.

Es soll den Toten geläutet werden darum, daß die Lebendigen auch bedenken die Stunde und Zeit ihres Sterbens, ihr Leben bessern und als christliche Leute im Glauben befunden werden. Dieses Anzeigen mit dem Geläut soll bald nach ihrem Sterben geschehen. Es soll auch fernerhin frühe und des Abends, wie bisher geschehen, für den Frieden geläutet werden, auf daß das Volk erinnert werde, für einen gemeinen Frieden der Christenheit zu bitten.

Läutegeld für Tote.

Für einen Erwachsenen soll man dem Kirchner 1 Groschen, für ein Kind ein halb Groschen geben.

Vom Begräbnis.

Alle Leichen soll man ehrlich zur Erde bestatten, mit einem Tuche bedeckt, und soll aus einem jeden Hause ein Mensch aufs

¹⁾ Kapp. Kleine Nachlese, IV. Band, 655 ff.